



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2025

Ausgabetag: **28. Mai 2025**

Nummer 12

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg
5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 – Werbeanlagen Ortsdurchfahrt Kalkar/Altkalkar – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

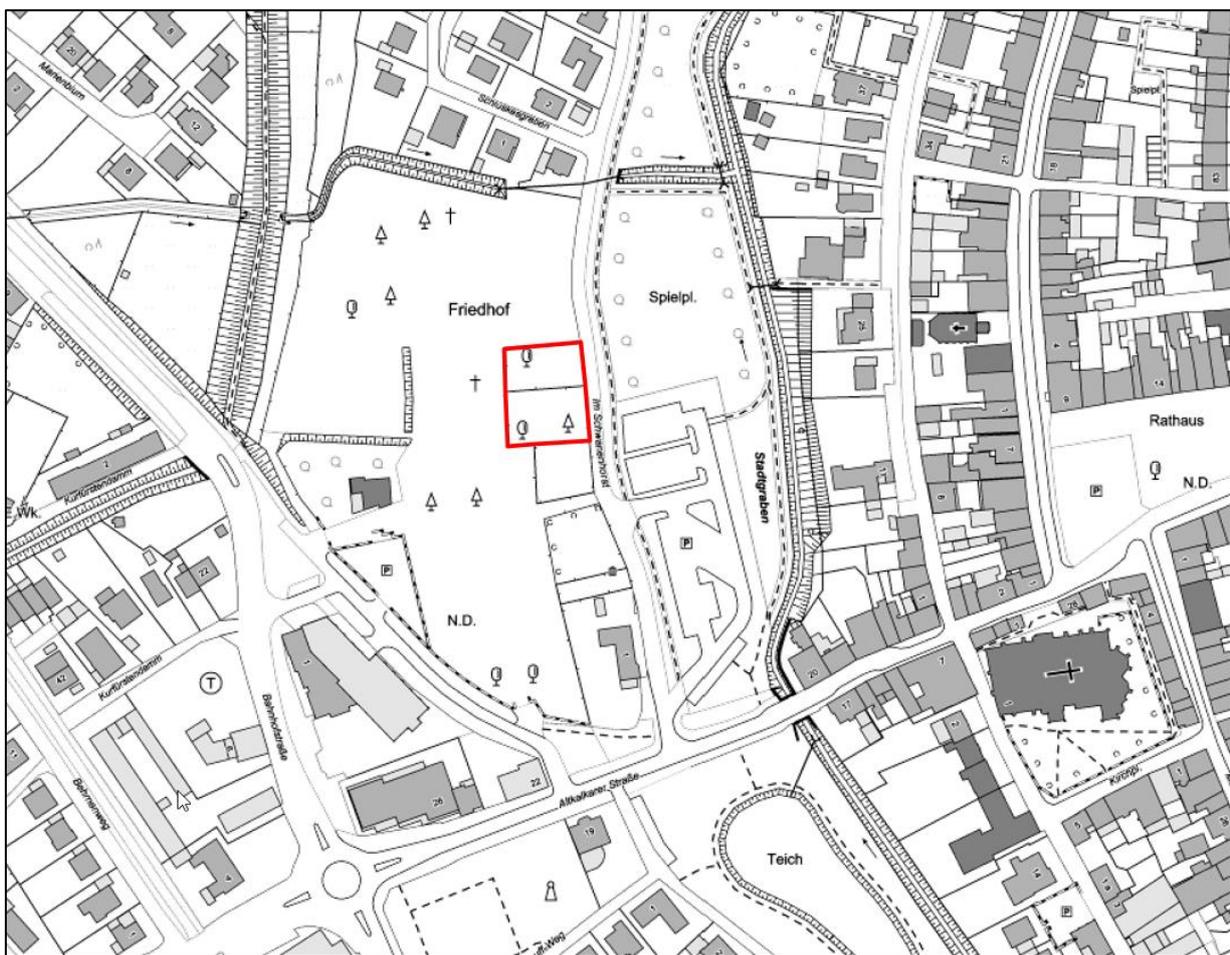
**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der aktuell gültigen Änderungsfassung, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung im Übergangsbereich zwischen dem Friedhof und der Graben- und Wallzone (Gemarkung Kalkar, Flur 17, Flurstücke 50 und 51).

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2025

**Räumlicher Geltungsbereich**

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -,  
 Markt 20, Verwaltungsneubau  
 47546 Kalkar  
 Raum 303

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23.05.2025

Dr. Britta Schulz  
Bürgermeisterin

**2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der aktuell gültigen Änderungsfassung, die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Erweiterung eines Wohnhauses in einem bestehenden Wohngebiet in Kalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2025

Räumlicher Geltungsbereich

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -  
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar  
Raum 303

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

**Hinweis auf Rechtsfolgen**

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

---

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23.05.2025

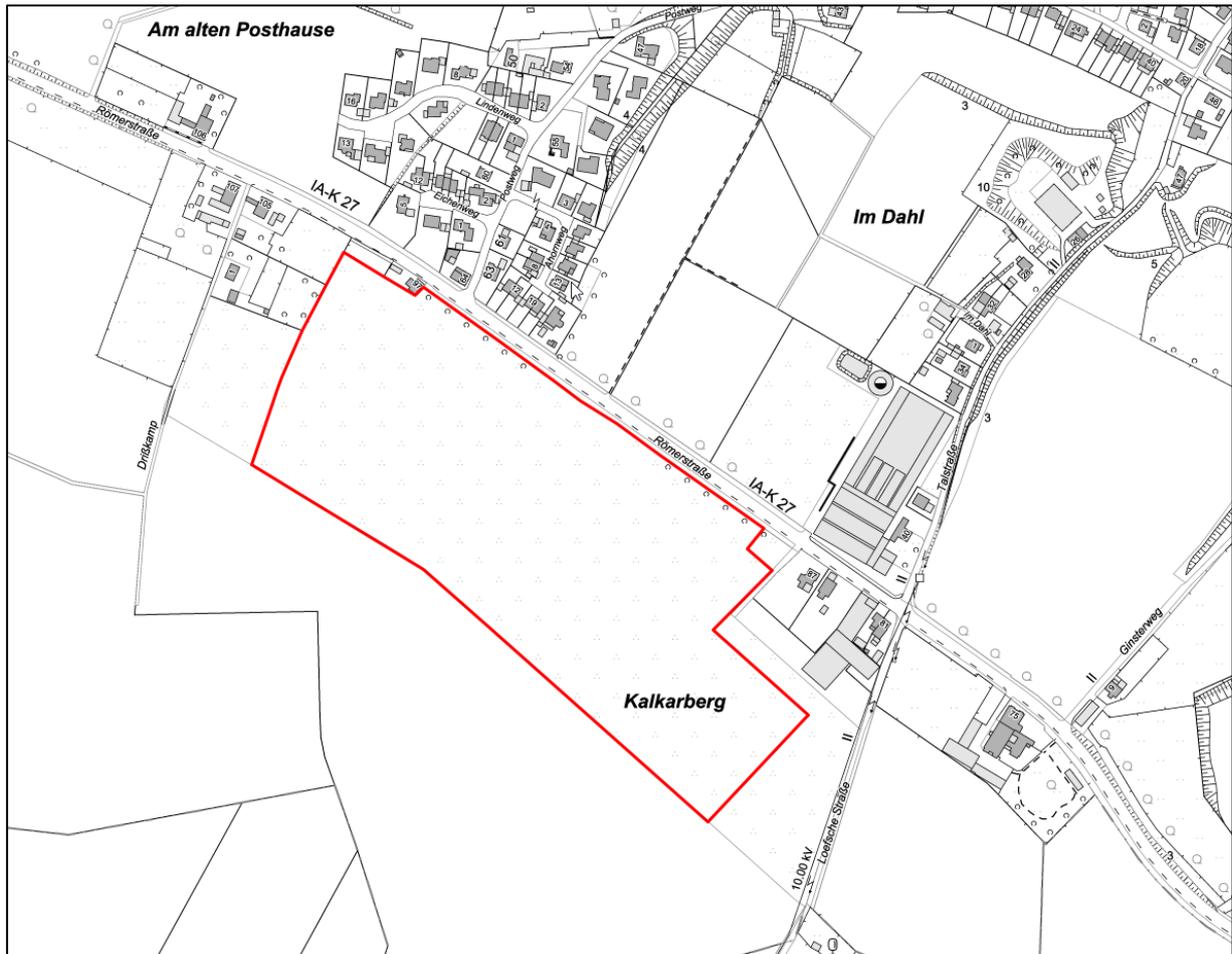
*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der aktuell gültigen Änderungsfassung, den Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2025

 **Räumlicher Geltungsbereich**

### Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

**in der Zeit vom 04.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an [bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de) oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme im zentralen Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 04.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

**<https://beteiligung.nrw.de/k/1014626>**

### Umweltinformationen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zielt darauf ab, Flächen für eine etwa 10 ha große Freiflächen-Solarenergieanlage bereitzustellen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – aufgestellt. Entsprechend der geänderten Anlagenplanung auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes wird das Plangebiet explizit als Sondergebiet „Agri-PV“ dargestellt.

Bauleitplanungen, welche auf die Realisierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen abzielen, müssen mit den landes- und regionalplanerischen Zielen und Vorgaben vereinbar sein. Ein wesentlicher Aspekt stellt dabei die mögliche Raumbedeutsamkeit der Anlagen dar. Die Raumbedeutsamkeit kann gemäß „LEP-Erlass Erneuerbare Energien“ vom 28. Dezember 2022 in der Regel ab einer Größe von 10 ha angenommen werden. Bei Anlagen, welche nicht auf Brach- oder Konversionsflächen, im Bereich von Aufschüttungen sowie entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen realisiert werden, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu prüfen, ob bei dem Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit anzunehmen ist. Im Rahmen der Einzelfallprüfung, welche im Rahmen der Planbegründung durchgeführt wurde, sind verschiedene Indikatoren, welche auf eine Raumbedeutsamkeit hindeuten, untersucht worden. Aufgrund der topografischen Standortbedingungen, ist eine Fernwirkung des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen zur Ausrichtung der Module im nachgelagerten Bebauungsplan werden durch die Planung keine nennenswerten Emissionen ausgelöst. Der vorgesehene Pflanzstreifen trägt dazu bei, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzuwenden, sodass von dem Vorhaben keine Fremdkörperwirkung ausgeht. Das Vorhabengebiet zeichnet sich nicht durch eine Vorbelastung aus; eine technische Überprägung der Landschaft wird durch die landschaftsgerechte Eingrünung sowie die Höhenbegrenzung im Rahmen des Bebauungsplanes abgewendet. Eine Vereinbarkeit mit der Standortumgebung, insbesondere im Hinblick auf die Kulturlandschaft, kann angenommen werden, da der Bodeneingriff nur punktuell stattfindet; das vermutete Bodendenkmal wird auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine Reduktion des vorgesehenen Pflanzstreifens in diesem Bereich berücksichtigt. Die Einzelfallprüfung kommt somit abschließend zu dem Ergebnis, dass es sich beim dem Planvorhaben nicht um eine raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlage handelt.

Durch das Planvorhaben werden Freiraumflächen für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet; aktuell wird das Plangebiet jedoch intensiv gartenbaulich genutzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde angeregt, dass es sich bei einer Mulde im südlichen Teil des Plangebietes um einen essentiellen Bestandteil des angrenzenden Kiebitzhabitates handelt, daher werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanes Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Meideabstand, Fortführung der Bewässerung) zum Erhalt festgesetzt, um Artenschutzkonflikte abzuwenden. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens während der Bauphase (u.a. Einsaat einer Grasnarbe im Vorfeld von Bauarbeiten). Das Blendgutachten zum nachgelagerten Bebauungsplan weist nach, dass durch die vorgesehene Anlagenplanung keine Blendwirkungen auf umliegende Nutzungen ausgelöst werden. Der auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellte Pflanzstreifen an der Plangebietsgrenze, der neben der landschaftsgerechten Eingrünung auch der ökologischen Vernetzungsfunktion entspricht, wird auf Ebene des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausgestaltung (u.a. Feldgehölze, Krautsäume) entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages konkretisiert. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, welche im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages durchgeführt wurde, ergibt durch die Umsetzung des geplanten Pflanzstreifens eine positive Wertbilanz; externe Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist der Landschaftsplan, welcher für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung“ vorsieht, anzupassen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

### Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und -bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

**Schutzgut Mensch**

- Keine langfristigen Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen durch das Vorhaben,
- Gemäß Blendgutachten auf Ebene des Bebauungsplanes durch die Nord-Süd-Ausrichtung der Module keine Blendwirkungen zu erwarten.

**Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt**

- Gartenbauliche Nutzung, Anthropogener Einfluss, geringe ökologische Vielfalt,
- Kaum geeignete Habitate für Säugetiere, Amphibien, Vögel,
- Betroffenheit der Wasserstelle für den Kiebitz, keine weiteren planungsrelevanten Arten betroffen,
- Ökologische Aufwertung durch Anlage des Pflanzstreifens, Konkretisierung im Bebauungsplan
- Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Bewässerung der Mulde sowie weiterer Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes keine Artenschutzkonflikte.

**Boden und Fläche**

- Keine Alternativflächen für die Planung, Inanspruchnahme von Freiflächen für die notwendige Umsetzung der Energiewende,
- Vorherrschende Bodenart Braunerden, gemäß Bodengutachten geringer bis mittlerer Ertrag und hohe Wasserdurchlässigkeit, keine schutzwürdigen Böden oder Altlasten,
- Aufgrund des verdichtungsempfindlichen Bodens Schutzmaßnahmen während der Bauphase durch Festsetzungen im Bebauungsplan,
- Ausgleich durch landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

**Wasser**

- Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern, keine Belastung des Grundwassers unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen,
- Durch bauliche Inanspruchnahme ausschließlich geringfügige Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die Exposition gegenüber Starkregen und Hochwasser.

**Klima und Luft**

- Geringfügige Verschlechterung des Kleinklimas, jedoch Funktionssteigerung durch Eingrünung,
- Langfristig positive Effekte auf das Klima durch Beitrag zur Energiewende.

**Landschaft und Erholung**

- Geringe landschaftliche Qualitäten, kein Erholungswert,
- Keine direkten Auswirkungen auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft,
- Geringer Eingriff in das Landschaftsbild, Ausgleich durch Eingrünung, welche im Bebauungsplan konkretisiert wird.

**Kultur- und Sachgüter**

- Betroffenheit vermutetes Bodendenkmal im Norden des Plangebietes,
- Reduzierung der Bepflanzung im Bereich des vermuteten Bodendenkmals,
- Keine Betroffenheit bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

- Besondere Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

**Sonstige Umweltwirkungen**

- Keine pauschalen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten,
  - Baumaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken,
  - Keine Anfälligkeit gegenüber Störfallbetrieben,
  - Keine Auswirkungen in Bezug auf Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung,
  - Keine Kumulierung mit anderen Planvorhaben.
-

### **Eingriffsregelung**

- Planung stellt Eingriff in Natur und Landschaft dar,
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt,
- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (festgesetzt auf Ebene des Bebauungsplanes):
  - Begrenzung der Höhe der Solarmodule, Ausrichtung in Nord-Süd-Ausrichtung,
  - Anlage von Feldgehölzen mit randlichen Krautsäumen, Strauchhecken, artenreichem Grünland zur landschaftsgerechten Eingrünung gemäß LFB
  - Zeitliche Beschränkung und Baufeldräumungen (Brutzeit),
  - Meideabstand zur Wasserstelle des Kiebitzes sowie regelmäßige Bewässerung
  - Minimierung der Bodenversiegelung durch die Rammung von Stahlpfosten in den Boden,
  - Herstellung von Baueinrichtungsflächen gemäß Bodenschutzverordnung, sachgerechter Umgang und Lagerung des Mutterbodens, Wiedereinbau ausgehobenes Bodenmaterial,
  - Sicherstellung der Versickerung des Niederschlagswassers, Schutz des Grundwassers während der Bauphase.

### **Umweltbezogene Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zur wasserführenden Senke als Kiebitz-Habitat,
- Hinweise zur potentiellen Verdrängung des Kiebitzes durch die Eingrünung,
- Hinweise zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Kiebitz,
- Hinweise zur Überarbeitung des Artenschutzgutachtens,
- Hinweise zu den Zielen des Landschaftsplanes,
- Hinweise zum Umweltbericht und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Hinweise zur landschaftsgerechten Eingrünung,
- Hinweise zur Raumbedeutsamkeit,
- Hinweise zur Anpassung des Landschaftsplanes,
- Hinweise zur Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Offenlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Kalkarberg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 23.05.2025

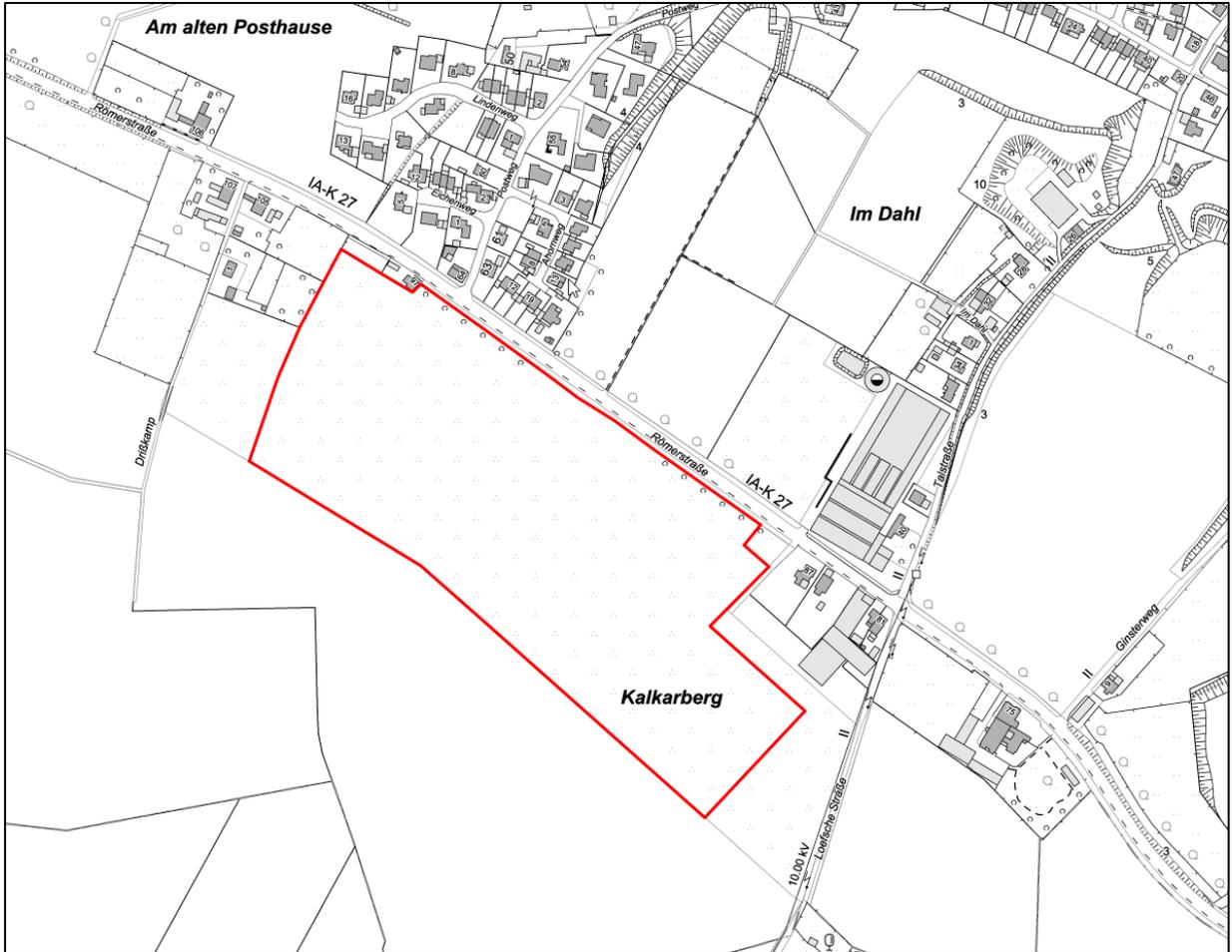
*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der aktuell gültigen Änderungsfassung, den Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2025

Räumlicher Geltungsbereich

**Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

**in der Zeit vom 04.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit dem zuständigen und Mitarbeiter zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an [bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de) oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme im zentralen Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 04.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

**<https://beteiligung.nrw.de/k/1014627>**

### **Umweltinformationen**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zielt darauf ab, Flächen für eine etwa 10 ha große Freiflächen-Solarenergieanlage bereitzustellen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ist die vorhabenbezogene Anlagenplanung dahingehend angepasst worden, dass explizit eine „Agri-Photovoltaik-Anlage“ geplant wird, das heißt, dass neben Erzeugung erneuerbarer Energien eine landwirtschaftliche Nutzung, meist in Form einer Beweidung, möglich ist. Insgesamt sieht das Vorhaben rund 15.000 Module mit einer Anlagenleistung von etwa 9.000 Kilowatt-Peak vor. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert.

Durch das Planvorhaben werden Freiraumflächen für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet; aktuell wird das Plangebiet jedoch intensiv gartenbaulich genutzt. Zwar sehen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,5 vor, die tatsächliche Versiegelung nach Umsetzung des Vorhabens wird jedoch weitaus geringer ausfallen. Da die Photovoltaikmodule auf Stahlkonstruktionen befestigt werden, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind, wird nur ein geringer Teil des darunterliegenden Bodens versiegelt. Entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Bodens während der Bauphase (u.a. Einsaat einer Grasnarbe im Vorfeld der Bauarbeiten, Beschränkung der Befahrung der Baueinrichtungsflächen) sollen schädliche Bodenveränderungen und Bodenverdichtungen abwenden. Das Blendgutachten belegt, dass durch die vorgesehene Nord-Süd-Ausrichtung der Module, Reflexionen auf den Straßenverkehr auf der Römerstraße sowie auf die umliegenden Wohnnutzungen nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve (UNB) artenschutzrechtliche Bedenken vorgetragen worden, da die sich im Süden Plangebietes befindliche Mulde aufgrund der aktuell gartenbaulichen Nutzung regelmäßig bewässert wird und sich somit als Wasserstelle für das angrenzende Kiebitz-Habitat darstellt. In diesem Zusammenhang sind sowohl das Artenschutzgutachten, als auch die Planung dahingehend überarbeitet worden, dass die ursprünglich in diesem Bereich vorgesehene landschaftsgerechte Eingrünung unterbrochen wird, da Kiebitze Vertikalstrukturen vermeiden. Darüber hinaus wird ein ausreichender Meideabstand zwischen den Modulreihen und der Wasserstelle gewährleistet und über ein Pumpwerk sichergestellt, dass die Mulde weiterhin bewässert wird. Abseits der Betroffenheit des Kiebitzes, sind durch die Planung keine planungsrelevanten Arten betroffen und unter Berücksichtigung der Maßnahmen für den Kiebitz (s.o.) sowie weiterer Vermeidungsmaßnahmen (u.a. zeitliche Beschränkung von Baufeldräumungen) werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Mit Ausnahme des Bereiches der Mulde im südlichen Teil des Plangebietes wird das Plangebiet zum umgebenden Landschaftsraum sowie zur Römerstraße (K 27) durch einen landschaftsgerechten Pflanzstreifen abgeschirmt. Damit wird neben der landschaftsgerechten Eingrünung auch der ökologischen Vernetzungsfunktion entsprochen. Die Vorgaben zur landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebietes (u.a. Feldgehölze, Krautsäume, artenreiches Grünland) sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan konkretisiert worden. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, welche im Rahmen

des landschaftspflegerischen Fachbeitrages durchgeführt wurde, ergibt durch die Umsetzung des geplanten Pflanzstreifens eine positive Wertbilanz; externe Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat, aufgrund der Betroffenheit des vermuteten Bodendenkmals „Limesstraße“ eingefordert, von der landschaftsgerechten Eingrünung entlang der Römerstraße abzusehen, um etwaige Befunde im Boden nicht zu beeinträchtigen. Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang durchgeführte archäologische Sachverhaltsermittlung, bei der keine archäologischen Fundstellen ermittelt wurden, sowie der angemessenen Abschirmung zur Römerstraße wird jedoch an der Bepflanzung in diesem Bereich festgehalten.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

### **Umweltbericht**

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und -bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

#### **Schutzgut Mensch**

- Keine langfristigen Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen durch das Vorhaben,
- Gemäß Blendgutachten durch die Nord-Süd-Ausrichtung der Module keine Blendwirkungen zu erwarten.

#### **Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt**

- Gartenbauliche Nutzung, Anthropogener Einfluss, geringe ökologische Vielfalt,
- Kaum geeignete Habitate für Säugetiere, Amphibien, Vögel,
- Betroffenheit der Wasserstelle für den Kiebitz, keine weiteren planungsrelevanten Arten betroffen,
- Ökologische Aufwertung durch Anlage des Pflanzstreifens,
- Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Bewässerung der Mulde sowie weiterer Vermeidungsmaßnahmen keine Artenschutzkonflikte.

#### **Boden und Fläche**

- Keine Alternativflächen für die Planung, Inanspruchnahme von Freiflächen für die notwendige Umsetzung der Energiewende,
- Vorherrschende Bodenart Braunerden, gemäß Bodengutachten geringer bis mittlerer Ertrag und hohe Wasserdurchlässigkeit, keine schutzwürdigen Böden oder Altlasten,
- Kein dauerhafter Verlust des Bodens durch Konstruktion auf Stahlpfosten, tatsächliche Versiegelung gering,
- Aufgrund des verdichtungsempfindlichen Bodens Schutzmaßnahmen während der Bauphase,
- Ausgleich durch landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

#### **Wasser**

- Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern, keine Belastung des Grundwassers unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen,
- Durch bauliche Inanspruchnahme ausschließlich geringfügige Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die Exposition gegenüber Starkregen und Hochwasser.

#### **Klima und Luft**

- Geringfügige Verschlechterung des Kleinklimas, jedoch Funktionssteigerung durch Eingrünung,
- Langfristig positive Effekte auf das Klima durch Beitrag zur Energiewende,
- Geringfügige Belastung durch Luftschadstoffe während der Bauphase.

#### **Landschaft und Erholung**

- Geringe landschaftliche Qualitäten, kein Erholungswert,
  - Keine direkten Auswirkungen auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft,
-

- Geringer Eingriff in das Landschaftsbild, Ausgleich durch Eingrünung.

### **Kultur- und Sachgüter**

- Betroffenheit vermutetes Bodendenkmal im Norden des Plangebietes,
- Reduzierung der Bepflanzung im Bereich des vermuteten Bodendenkmals,
- Keine Betroffenheit bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

- Besondere Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Sonstige Umweltwirkungen**

- Keine pauschalen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten,
- Baumaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken,
- Keine Anfälligkeit gegenüber Störfallbetrieben,
- Keine Auswirkungen in Bezug auf Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung,
- Keine Kumulierung mit anderen Planvorhaben.

### **Eingriffsregelung**

- Planung stellt Eingriff in Natur und Landschaft dar,
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages festgesetzt,
- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:
  - Begrenzung der Höhe der Solarmodule, Ausrichtung in Nord-Süd-Ausrichtung,
  - Anlage von Feldgehölzen mit randlichen Krautsäumen, Strauchhecken, artenreichem Grünland zur landschaftsgerechten Eingrünung
  - Zeitliche Beschränkung und Baufeldräumungen (Brutzeit),
  - Meideabstand zur Wasserstelle des Kiebitzes sowie regelmäßige Bewässerung
  - Minimierung der Bodenversiegelung durch die Rammung von Stahlpfosten in den Boden,
  - Herstellung von Baueinrichtungsflächen gemäß Bodenschutzverordnung, sachgerechter Umgang und Lagerung des Mutterbodens, Wiedereinbau ausgehobenes Bodenmaterial,
  - Sicherstellung der Versickerung des Niederschlagswassers, Schutz des Grundwassers während der Bauphase.

### **Umweltbezogene Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zur Blendwirkung und zum Schattenwurf,
  - Hinweise zur wasserführenden Senke als Kiebitz-Habitat,
  - Hinweise zur potentiellen Verdrängung des Kiebitzes durch die Eingrünung,
  - Hinweise zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Kiebitz,
  - Hinweise zur Überarbeitung des Artenschutzgutachtens,
  - Hinweise zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen nach Umsetzung der Planung,
  - Hinweise zur Bodenverdichtung,
  - Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
  - Hinweise zur Bestimmtheit der Eingrünung,
  - Hinweise zu externen Kompensationsmaßnahmen,
  - Hinweise zur Erstellung eines Reflexionsgutachtens,
  - Hinweise zum Widerspruch zwischen Grundflächenzahl und vorgesehener Bewirtschaftung,
  - Hinweise zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden,
  - Hinweise zur Bodenverdichtung,
  - Hinweise zur Muldenstruktur, zur Verringerung der Wasserrückhaltung und Versickerung,
  - Hinweise zur bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauphase,
  - Hinweise zu Lichtemissionen,
  - Hinweise zum vermuteten Bodendenkmal.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

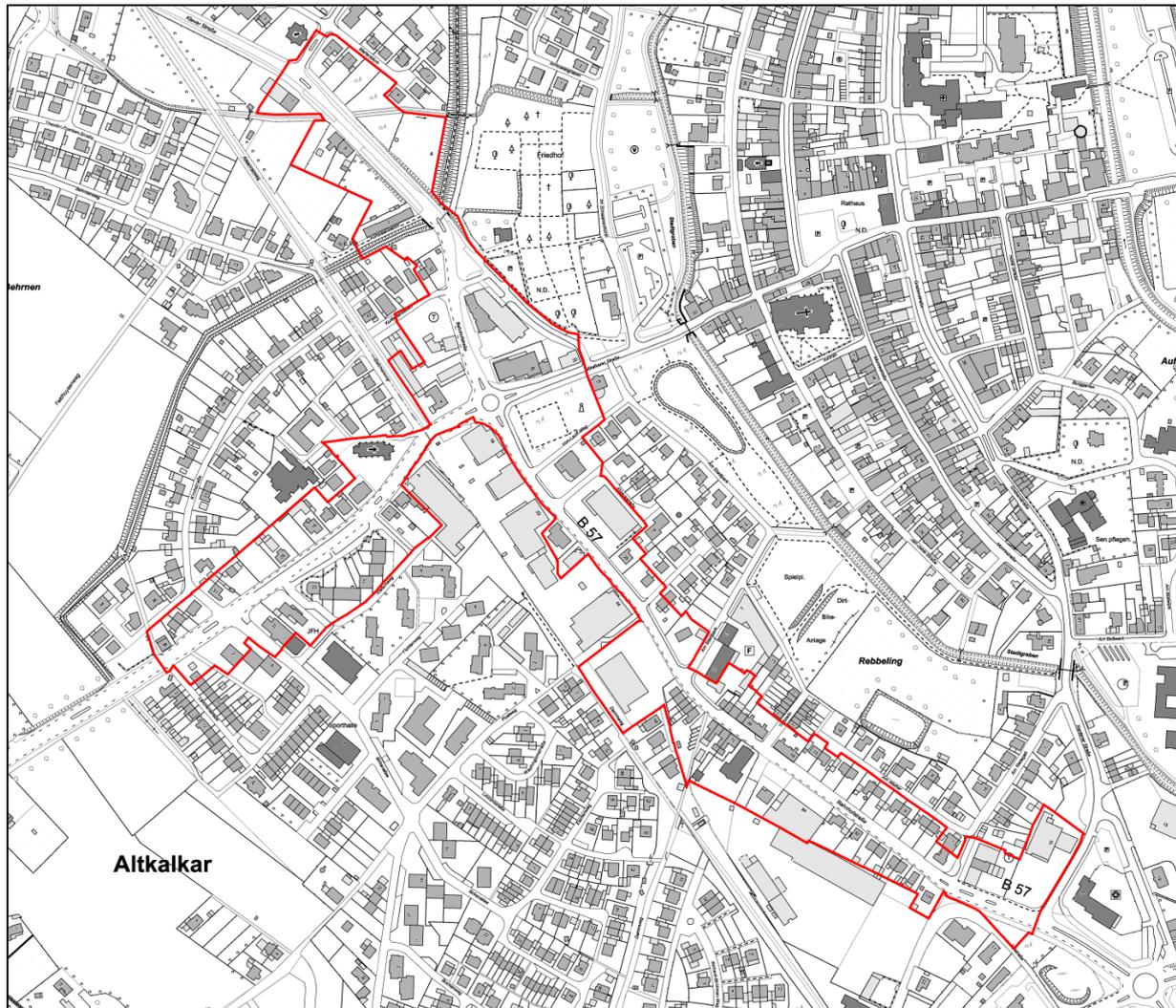
Kalkar, den 23.05.2025

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

<p><b>5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 – Werbeanlagen Ortsdurchfahrt Kalkar/Altkalkar – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</b></p>
--

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der aktuell gültigen Änderungsfassung, den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 104 – Werbeanlagen Ortsdurchfahrt Kalkar/Altkalkar – gefasst. Ziel der Bebauungsaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung von Werbeanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt Kalkar/Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2025



**Räumlicher Geltungsbereich**

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, da er ausschließlich Regelungen zur Art der baulichen Nutzung, zum Ausschluss von Fremdwerbbeanlagen sowie örtliche Bauvorschriften enthält. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird gesondert beschlossen und bekanntgemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 – Werbeanlagen Ortsdurchfahrt Kalkar/Altkalkar – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 23.05.2025

Dr. Britta Schulz  
Bürgermeisterin